



Hinweise zur Führung des Ausbildungsnachweises

Bei der Führung des Ausbildungsnachweises sind folgende Punkte zu beachten:

- Ausbildungsnachweis entspricht der Vorlage der SHK-Innung Trier-Saarburg und ist handschriftlich zu führen
- Angaben im Ausbildungsnachweis müssen wahrheitsgemäß erfolgen: Bestätigung per Unterschrift durch Auszubildenden und Ausbilder
- Nachweis ist ohne zeitliche Lücken vollständig auszufüllen
- Nachweis muss mit zunehmenden Verlauf der Ausbildung Fachsprache enthalten [Beispiel: „wandhängendes WC-Tiefspüler 360x530x340 montiert" statt „Sanitärobjekte montiert"]
- Themen des Berufsschulunterrichts/ der überbetrieblichen Ausbildung sind detailliert aufzuführen.
- Nachweis ist fristgemäß nach Aufforderung der Kreishandwerk-schaft Trier-Saarburg vor Zwischen-/ Gesellenprüfung einzureichen.

Als Muster für die Führung des Ausbildungsnachweises kann die beispielhafte Ausführung des Prüfungsausschusses dienen.

Bei grober Missachtung der o.g. Vorgaben behält sich der Prüfungsausschuss eine Nicht-Zulassung zur Gesellenprüfung [gemäß § 43 Abs.1 Berufsbildungsgesetz; § 36 Abs.1 Handwerksordnung] vor.

gezeichnet